

AMTSGERICHT VELBERT

Richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Velbert für die Zeit ab 11. Oktober 2010

Änderung durch Beschluss vom 06.10.2010

Zum 11.10.2010 wird Richterin Voßwinkel zum Amtsgericht Velbert abgeordnet. Aus diesem Anlass wird der Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Velbert für das Geschäftsjahr 2010 zuletzt geändert durch Beschluss vom 28.07.2010 mit Wirkung zum 11.10.2010 wie folgt geändert.

A. Verteilung der Geschäfte

1. Abschnitt

Familien- und Zivilsachen

II.

Zivilsachen

6.

Abteilung 18 a:

Wohnungseigentumssachen gemäß § 43 Nr. 1 bis 4 und 6 WEG
sowie § 18 WEG

Richter: Richter Dr. Schmidtke

1. Vertreter: Richter am Amtsgericht Duhr

2. Vertreter: Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau

mit Ausnahme der noch laufenden Verfahren 18a C 59/08; 18a C 76/08 und 18a H 2/08 für die weiterhin Richterin am Amtsgericht Eble-Trutnau gemäß der Änderung des Geschäftsverteilungsplanes vom 24.03.2010 bis zum Abschluss des Verfahrens zuständig bleibt. Für diese Verfahren findet ein Nachzug gemäß Buchstabe B (Allgemeines) Nr. 7 (Zivilsachen) Unterpunkt 5 des geltenden Geschäftsverteilungsplanes nicht statt.

III.

Zwangsvollstreckungssachen

1.

Abteilung 14 / Abteilung 16:

Rechtsbehelfe

Richter: Richterin Voßwinkel

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

2. Vertreter: Richterin Spormann

2.

Abteilung 15:

Verfahren zur Abgabe der EV und Durchsuchungsanordnungen

Richter: Richterin Voßwinkel

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

2. Vertreter: Richterin Spormann

2. Abschnitt

Freiwillige Gerichtsbarkeit sowie Verfahren nach dem FamFG ohne Familiensachen

III.

Freiheits- und Unterbringungssachen

Abteilung 7

a) Soweit bereits für die betroffene Person – unabhängig vom Aufgabenkreis - ein Betreuer bestellt ist und das Betreuungsverfahren beim Amtsgericht Velbert anhängig ist

Richter: der für das Betreuungsverfahren zuständige Richter

Vertreter: dessen geschäftsplanmäßiger Vertreter in Abteilung 8

b) In allen übrigen Fällen

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel

2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

IV.

Nachlass- und Todeserklärungssachen

Abteilung 9:

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

1. Vertreter: Richterin Spormann

2. Vertreter: Richterin Voßwinkel

3. Abschnitt

Strafsachen einschließlich der Bußgeldsachen

I.

Straf- und Bußgeldsachen gegen Erwachsene (ohne Schöffensachen)

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Haftsachen, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

1.

a)

Abteilung 20 (Einzelrichterstrafsachen)

Turnusanteile 7

Richter: Richterin Voßwinkel

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann
2. Vertreter: Richterin Spormann

b)

Abteilung 20 (Bußgeldsachen)

Turnusanteile 5

Richter: Richterin Voßwinkel

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann
2. Vertreter: Richterin Spormann

2.

a)

Abteilung 21 (Einzelrichterstrafsachen):

Turnusanteile 3

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

b)

Abteilung 21 (Bußgeldsachen)

Turnusanteile 5

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel
2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

II.

Strafsachen und Bußgeldsachen gegen Jugendliche und Heranwachsende

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Haftsachen, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen, sowie Maßnahmen nach dem Polizeigesetz (mit Ausnahme der Erzwingungshaft in Bußgeldsachen)

a)

Abteilung 22 (Einzelrichterstrafsachen)

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel

2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

b)

Abteilung 22 (Bußgeldsachen)

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel

2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

III.

Schöffensachen

Sämtliche Entscheidungen und sonstige richterliche Geschäfte, einschließlich beschleunigte Verfahren, Haftsachen, Vernehmungen, Rechtshilfeersuchen die zur Zuständigkeit des (einschließlich erweiterten) Schöffengerichts gehören.

1.

Abteilung 23

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

1. Vertreter: Richterin Spormann

2. Vertreter: Richterin Voßwinkel

2.

Abteilung 25

Entscheidung über gemäß § 354 StPO zurückverwiesene Sachen der Abteilung 23

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel

2. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

3.

Beisitzer im erweiterten Schöffengericht

Richter: Richterin Spormann

1. Vertreter: Richterin Voßwinkel

4.

Auslosung der Schöffen Abteilung 23 und Abteilung 25

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

1. Vertreter: Richterin Spormann

2. Vertreter: Richterin Voßwinkel

IV.

Erzwingungshauptsachen - Abteilung 31

Richter: Richterin Voßwinkel

1. Vertreter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

2. Vertreter: Richterin Spormann

V.

Wahl der Schöffen und Jugendschöffen

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

1. Vertreter: Richterin Spormann

2. Vertreter: Richterin Voßwinkel

VI.

Entscheidungen nach § 39 des Schiedsamtgesetzes

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

1. Vertreter: Richterin Spormann

2. Vertreter: Richterin Voßwinkel

VII.

Unter I - VI etwa nicht verteilte Sachen

Richter: Direktor des Amtsgerichts Dittmann

1. Vertreter: Richterin Spormann

2. Vertreter: Richterin Voßwinkel

B. Allgemeines

2. Richterablehnung, Ausschließung, Zurückverweisung

Die bestehende Regelung wird wie folgt ergänzt:

Wird ein Richter wegen Befangenheit abgelehnt, wird das Verfahren als interne Abgabe behandelt und in die Abteilung des zuständigen Richters abgegeben, sofern eine solche vorhanden ist. Die Abgabe wird auf den Turnus der Abteilung, in der das Verfahren eingetragen wird, angerechnet.

6. Strafsachen

Soweit keine besondere Zuständigkeit (Sonderzuweisung) vorliegt, werden Neueingänge im festgelegten Turnus nach Turnusliste Anlage 3 wie folgt verteilt:

Alle Eingänge werden auf der Strafgeschäftsstelle – Eingangsgeschäftsstelle – so wie sie eingehen in die Bereiche Schöffengericht – Erwachsenengericht – Jugendgericht aufgeteilt und anschließend sofort nach den in der Aktenordnung vorgesehenen Aktenzeichen (AR, Bs, Cs, Ds, GnS, Gs, Ls, Ls [e], OWi) sortiert. Anschließend erfolgt anhand des Aktenzeichens und des Eingangsdatums die Verteilung nach dem Turnus. Innerhalb der einzelnen Abteilungen wird für jedes Aktenzeichen ein separater Nummernkreislauf eingerichtet.

Die Verfahren sind in der Reihenfolge des Eingangsdatums einzutragen. Bei gleichem zeitlichen Eingang entscheidet über die Reihenfolge der Eintragung das staatsanwaltschaftliche Aktenzeichen, beginnend mit dem kleinsten Js-Aktenzeichen in folgender Reihenfolge:

1. kleinste laufende Nummer des Jahres
2. bei gleicher laufender Nummer, die kleinste Nummer der jeweiligen Abteilung der Staatsanwaltschaft
3. bei gleicher laufender Nummer und Abteilung entscheidet die geringere Jahreszahl des Aktenzeichens

Alle bisher in den Abteilungen 20, 21, 23, 25, 30, 31 eingetragene Sachen verbleiben als Bestand in den bisherigen Abteilungen. Eine weitere Zuweisung von Eingängen in die Abteilung 30 erfolgt nicht. Diese wird nach Erledigung der letzten Sache geschlossen.

Der Turnus durchläuft fortlaufend alle Strafabteilungen in aufsteigender Reihenfolge und beginnt nach Durchlauf aller Abteilungen wieder mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Das erste im Jahr bzw. ab Beginn des Turnus eingehende Verfahren wird der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zugewiesen.

Wird ein Verfahren nach einer Einstellung wieder aufgenommen, verbleibt es in der bisherigen Abteilung ohne Anrechnung auf den Turnus unabhängig davon, ob es neu gezählt wird oder nicht. Dasselbe gilt, wenn ein Verfahren aus der Rechtsmittelinstanz an dieselbe Abteilung zurückverwiesen wird. Existiert eine Abteilung bei der Wiederaufnahme oder Zurückverweisung nicht mehr, wird die Sache wie ein neuer Eingang behandelt und im Turnus verteilt.

Bei Abtrennung eines Verfahrens, eines Angeklagten oder einer Tat bleibt die Zuständigkeit der bisherigen Abteilung unverändert. Das abgetrennte Verfahren erhält von der Eingangsgeschäftsstelle ohne Anrechnung auf den Turnus entsprechend der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen.

Geht ein Verfahren gegen einen Beschuldigten ein, gegen den ein weiteres Verfahren noch anhängig ist (ein Verfahren in dem keine vorläufige oder endgültige Verfahrensbeendigung getroffen wurde: z.B. vorläufige oder endgültige Einstellung, der Erlass eines Strafbefehls ohne das ein Einspruch vorliegt, ein instanzabschließendes Urteil, ein Beschluss über die Ablehnung des Erlass eines Strafbefehls oder der Eröffnung der Hauptverhandlung o.ä.) kann eine Verbindung wie folgt erfolgen:

Das zuerst eingegangene Verfahren führt immer, solange die Verfahren vor derselben Art des Spruchkörpers eingegangen sind. Zwischen Schöffengericht und Strafrichter erfolgt die Verbindung immer zum Schöffengericht. Eine Verbindung von Ordnungswidrigkeitenverfahren mit einem Strafverfahren findet nicht statt.

Die Verbindung hat regelmäßig zu erfolgen, sofern für das erste Verfahren noch kein zukünftiger Termin zur Hauptverhandlung bestimmt ist.

Ist in dem älteren Verfahren bereits ein Termin zur Hauptverhandlung anberaumt, kann ein Verfahren verbunden werden, sofern dies im Interesse des Angeklagten ist, eine gemeinsame Verhandlung zweckmäßig und geeignet ist und alle strafprozessualen Fristen gewahrt werden und die Sache keine Verzögerung erfährt.

Dies entscheidet der Richter der für das Verfahren zuständig ist, zu dem verbunden werden soll.

Die Verbindung wird auf den Turnus angerechnet; wer die Sache übernimmt bekommt diese als Neueingang angerechnet.

10.

Regelung des Eil- und Bereitschaftsdienstes

b.

Richterlicher täglicher Bereitschaftsdienst während der Dienstzeit

An Werktagen von Dienstbeginn bis 12.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis Dienstende richtet sich die jeweilige Bereitschaft eines Richters, im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit des ordentlichen Richters und seines ersten und zweiten regelmäßigen Vertreters, die richterlichen Geschäfte wahrzunehmen, nach folgendem Wochenplan:

Tag	vormittags	nachmittags
Montag	Ri Dr. Weiner	R'inAG Eble-Trutnau
Dienstag	Ri'in Spormann	Ri Dr. Rundel
Mittwoch	DAG Dittmann	R'inAG Mohnhaupt
Donnerstag	RAG Duhr	R'inAG Spiegel
Freitag	Ri'in Vosswinkel	Ri Dr. Schmidtke

Die wöchentliche Rufbereitschaft entsprechend dem Eildienstplan für das IV. Quartal wird wie folgt geändert:

Den Eildienst für die Woche vom 15.11. bis zum 21.11.2010 übernimmt Richterin Voßwinkel.

Es gelten für die Strafabteilung die anliegenden Turnuslisten (Anlage 3)

Velbert, 06.10.2010

Das Präsidium des Amtsgerichts

Turnus Strafabteilung
Az: AR
Rechtshilfeersuchen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	AR	AR	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	AR	AR	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Bs
Privatklageverfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Bs	Bs	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Bs	Bs	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Cs
Strafbefehle

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Cs	Cs	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Cs	Cs	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Ds
Anklagen -
auch im beschleunigten Verfahren

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Ds	Ds	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Ds	Ds	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: Gs
Ermittlungsrichtertätigkeit

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Gs	Gs	
1		XX	
2	XX		
3		XX	
4		XX	
5		XX	
6	XX		
7		XX	
8		XX	
9		XX	
10	XX		
11		XX	
12	XX		
13		XX	
14		XX	
15		XX	
16	XX		
17		XX	
18		XX	
19		XX	
20	XX		

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	7 Anteile	3 Anteile	
	Gs	Gs	
21		XX	
22	XX		
23		XX	
24		XX	
25		XX	
26	XX		
27		XX	
28		XX	
29		XX	
30	XX		
31		XX	
32	XX		
33		XX	
34		XX	
35		XX	
36	XX		
37		XX	
38		XX	
39		XX	
40	XX		

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: OWi
Bußgeldsachen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi	OWi	
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: OWi (b)
Gerichtliche Entscheidung in Bußgeldsachen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi (b)	OWi (b)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi (b)	OWi (b)	
21			
22			
23			
24			
25			
26			
27			
28			
29			
30			
31			
32			
33			
34			
35			
36			
37			
38			
39			
40			

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.

Az: OWi (AR und Gs)
Rechtshilfe in Bußgeldsachen

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi (Ar)	OWi (Ar)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			
13			
14			
15			
16			
17			
18			
19			
20			

	Abt. 20	Abt. 21	Niete
	5 Anteile	5 Anteile	
	OWi (Gs)	OWi (Gs)	
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			

Sollte eine Niete eingetragen werden, so ist unter dem letzten Turnus der Abteilung, für die die Niete nicht vergeben wurde, ein Kästchen XX auszufüllen. Die Abteilung, in der das Verfahren falsch eingetragen war, erhält dann nach dem 10 Verfahren vor Beginn des neuen Turnus ein weiteres Verfahren. Es ist darauf zu achten, dass vor Beginn des neuen Turnus gewährleistet ist, dass jede Abteilung im Ergebnis so viele Verfahren bekommen hat, wie es den Turnusanteilen entspricht.